

Merkblatt für die Wohnungsrückgabe

1. Rückgabetermin

Bitte setzen Sie sich spätestens zwei Wochen vor der Wohnungsrückgabe mit dem für die von Ihnen bewohnte Liegenschaft zuständigen Verwalter in Verbindung, damit der genaue Zeitpunkt der Wohnungsrückgabe vereinbart werden kann. Sofern Sie bei der Wohnungsrückgabe nicht persönlich anwesend sein können, bitten wir Sie, uns eine schriftliche Vollmacht für Ihren Vertreter zuzustellen, damit dieser mit uns rechtsverbindliche Abmachungen treffen kann.

2. Instandstellungsarbeiten

Bitte beachten Sie die allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Mietvertrag, insbesondere den Abschnitt „Rückgabe des Mietobjektes“. Die gemieteten Räumlichkeiten sind bis zum Kündigungstermin in vertragsgemäsem Zustand zurückzugeben. Durch Sie verursachte Schäden sind vor Beendigung des Mietverhältnisses beheben zu lassen. Renovationsarbeiten dürfen nur durch von uns anerkannte Fachleute ausgeführt werden. Die Notwendigkeit solcher Arbeiten wird anlässlich der Wohnungsrückgabe durch uns entschieden.

3. Reinigung

Die Räume und Einrichtungen sind einwandfrei zu reinigen, wobei auch das Holzwerk, die Rollläden oder Fensterläden und die Fenster (bei Doppelverglasung auch die Innenseite) gründlich gereinigt werden müssen. Zur Wohnung gehörende textile Bodenbeläge müssen durch ein Fachgeschäft gereinigt werden. Der entsprechende Nachweis ist anlässlich der Wohnungsrückgabe zu erbringen. Nicht einwandfrei gereinigte Wohnungen müssen durch uns einer Nachreinigung unterzogen werden, wobei diese Kosten zu Ihren Lasten gehen.

4. Schlüssel

Bei der Wohnungsrückgabe sind sämtliche Schlüssel zu übergeben, auch solche, die nachträglich durch Sie beschafft wurden. Sofern die im Inventarverzeichnis aufgeführten Schlüssel (Originalschlüssel) nicht zurückgegeben werden, wird aus Sicherheitsgründen der Schlosszylinder ersetzt. Die entsprechenden Kosten müssen wir Ihnen verrechnen.

5. Vereinbarungen mit dem Nachmieter

Allfällige Vereinbarungen, die Sie mit dem Nachmieter treffen, berühren das Mietverhältnis nicht. Sie sind verantwortlich für die vertragsgemässe Rückgabe der Wohnung und die Entfernung der durch Sie eingebrachter Gegenstände. Auf die Entfernung von eingebrachten Gegenständen (z.B. Teppichen) kann nur verzichtet werden, wenn der nachfolgende Mieter eine Erklärung unterzeichnet, durch die er bestätigt, dass er bei seinem Wegzug für die Entfernung der übernommenen Gegenstände und für die Instandstellung allfälliger Schäden haftet.

6. Bitte nicht vergessen:

Rechtzeitige Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle.

Abmeldung beim Elektrizitätswerk, damit die Stromzähler rechtzeitig abgelesen werden können.

Meldung an die zuständige Kreistelefondirektion, damit Ihr Telefonanschluss ausser Betrieb gesetzt wird und am neuen Ort wieder installiert werden kann.

Vor Umzug: Bekanntgabe der neuen Adresse an die Poststelle, damit später eintreffende Postsachen nachgesandt werden können.

Wir danken für Ihre Bemühungen und wünschen Ihnen einen reibungslosen Umzug.